

# **Richtlinie der Gemeinde Barleben zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, internationalem Austausch, Sport, Jugend- und Sozialarbeit (Projektförderung)**

## **Vorwort**

Die Gemeinde Barleben fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Vorhaben und Projekte zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, internationalem Austausch, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, die im gemeindlichen Interesseliegen.

Die zielgerichtete Förderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Gemeinde Barleben gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in der Gemeinde Barleben gilt es zu fördern und weiterhin in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

## **I. Rechtsgrundlagen**

Die Gemeinde Barleben gewährt auf der Grundlage der §§ 4, 5 Abs. 1 KVG LSA, § 29 KomHVO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus dieser Richtlinie nicht ableiten. Die Pauschalförderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt werden.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft der Gemeinde Barleben darstellen,
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler oder überregionaler Bedeutung,
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind,
- Initiativen in allen Bereichen von Kultur, Kunst, Sport, Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen und Lesungen etc., die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln,
- Unterstützung bei der Erforschung und von Publikationen über die lokale Geschichte und Kultur sowie zu Volkskundlichen Studien,
- kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatpflege wie Volksfeste, Jahrfeiern und Gemeindefeste,
- Weiterbildungsmaßnahmen (u.a. Schüler-Arbeitsgemeinschaften, Trainerlehrgänge, Trainingslager),
- Ausstellungsvorhaben, die die Kultur, Kunst und den Sport in der Gemeinde Barleben fördern,

- Projekte nach § 11 SGB VIII, die für alle Kinder und Jugendliche der Gemeinde Barleben zugänglich sind und im öffentlichen Interesse liegen,
- Projekte und Initiativen für sozial Benachteiligte und Randgruppen, die deren Mitwirkungsmöglichkeiten im öffentlichen Leben erweitern,
- Projekte des Natur- und Umweltschutzes sowie Umwelt- und Gesundheitsbildung und Maßnahmen, die die offene Seniorenarbeit als Schwerpunkt aufweisen.
- Vorhaben, die der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere den Partnerschaften der Gemeinde Barleben dienen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- Projekte, die Ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur, internationaler Austausch, Kunst, Sport, Naturschutz, Jugend- und Sozialarbeit haben,
- Bekleidung (Trainings- und Wettkampfbekleidung, Trachten, Uniformen),
- Maßnahmen mit investivem Charakter (Anschaffungen ab 410,00 € zzgl. MwSt Einzelpreis), auch keine anteiligen Investitionskosten
- Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Ausbildung,
- Speisen und Getränke, *Ausnahme: Verpflegungskosten für Veranstaltungen- die Kosten dürfen maximal 20% der Gesamtkosten darstellen, der Höchstsatz pro Projekttag beträgt 250,00 €. Projektstage im Sinne dieser Richtlinie sind die Tage die zur Durchführung des Projektes dienen. Tag der Vor- und Nachbereitung sind nicht förderfähig.*
- Aufwendungen für Honorare und Aufwandsersatz interner Beschäftigter/ Mitglieder
- Aufwendungen für Honorare und Aufwandsersatz bei einem Zeitraum von mehr als einem Tag, die den Betrag des geltenden Mindestlohnes überschreiten
- Reisekosten/ Fahrtkosten für externe Fachkräfte, Berater, Dozenten
- Personalkosten, die aus einem Beschäftigtenverhältnis entstehen
- Laufende Miet-, Bereitstellungs- und Pachtkosten

### III. Allgemeine Voraussetzungen für eine Projektförderung

Zuwendungsberechtigte können alle Personen oder Personenvereinigungen sein, die ihr Projekt in der Gemeinde Barleben durchführen bzw. diejenigen, deren Projekt einen besonderen Bezug zur Gemeinde Barleben aufweist. Der besondere Bezug ist nachzuweisen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Antragsteller, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder als gewerbliche Unternehmen betrieben werden sollen.

Weiterhin sind Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen vorwiegend politische Interessen verfolgt werden sowie Glaubensgemeinschaften und kirchliche Organisationen (ausgenommen Fördervereine) von einer Projektförderung ausgeschlossen.

### IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch die Gemeinde Barleben erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplans in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Anträge unter einem förderfähigen Betrag von 100 EUR werden nicht berücksichtigt.

Vorhaben, bei denen von den Besuchern Eintritt verlangt wird, erhalten eine Zuwendung von max. 70% der förderfähigen Gesamtkosten.

Für Vorhaben, die einen überwiegend geselligen Charakter besitzen, kann die Zuwendung bis zu 50 v.H. betragen (unter anderem Volks-, Gemeinde- und Traditionsfeste sowie Messen).

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossenen Punkte.

## **V. Verfahren**

### **1. Antrag/ Antragsfrist**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Gemeinde zu erfolgen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Die Dauer des Vorhabens ist auf das laufende Haushaltsjahr begrenzt. Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

Der Antragsteller hat die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beizufügenden Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen. Der Antrag umfasst mindestens:

- eine Konzeption des geplanten Vorhabens, mit dem der Antragsteller anhand der beigefügten Unterlagen sein Ziel der Maßnahme glaubhaft darlegt,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, der die Aufwands-, Honorar- und Sachkosten bei Beantragung im Detail ersehen lässt,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht und kann unter Darlegung der Gründe gewährt werden.

### **2. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Barleben. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

Entscheidungen über Förderanträge bis zu 2.000,00 € werden vom Bürgermeister der Gemeinde Barleben gefällt. Über Förderanträge bis zu 5.000,00 € entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat und über Förderanträge ab 5.000,00 € entscheidet der Gemeinderat.

### **3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die dem Zuwendungsbescheid beigelegte Anlage zur Geldbedarfsanforderung.

### **4. Nachweis der Verwendung**

Der Gemeinde Barleben ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Belege zu untersetzen. Der Verwendungsnachweis ist 3 Monate nach Ablauf Bewilligungszeitraumes (31.03.) bei der Gemeinde Barleben einzureichen.

Die Gemeinde Barleben ist berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht abzufordern.

Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der bezahlten Originalrechnungen mit Bestätigung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis anzugeben. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten. Der eingereichte Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und soweit diese gemäß Punkt 5 förderfähig sind.

### **5. Allgemeine Vorschriften**

Die Gemeinde Barleben behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teilbetrages der Zuwendung vor, wenn dieser nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme hinter dem Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sollte der Verwendungsnachweis - auch nach Aufforderung - nicht oder nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf der eingeräumten Frist erbracht werden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von Förderungen für die nächsten 2 Jahre zur Folge.

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gewährleisten.

### **6. Maßnahmebeginn**

Mit dem Vorhaben darf vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen werden.

#### **VI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

#### **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben vom 01.01.2009 außer Kraft gesetzt.

Barleben,

Frank Nase

Siegel

Bürgermeister